

Informationsblätter zum neuen Datenschutzrecht in der ambulanten Versorgung

Recht auf Löschung / auf "Vergessenwerden"

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt ein umfassendes Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Vergleichbare Vorschriften waren schon im bisherigen BDSG enthalten. Neu ist das nun normierte "Recht auf Vergessenwerden".

Für jede heilberufliche Einrichtung ist zu empfehlen, kurze schriftliche Anweisung(en) zu erstellen, wie zu verfahren ist, wenn ein Patient derartige Rechte geltend macht. Beispielsweise: Regelung von Zuständigkeit, Ablauf und der Dokumentation/Ablage. Dies sind gerade solche (eher einfachen) organisatorischen Maßnahmen, die nach den "Grundsätzen der Datenverarbeitung" (Art. 5 DSGVO)¹ geboten sein dürfen und im Verarbeitungsverzeichnis zu dokumentieren sind. Festgelegte Verfahren sind auch deswegen sinnvoll, weil entsprechenden Anträgen grundsätzlich "unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang" (Art. 12 Abs. 3 DSGVO) nachgekommen werden muss.

Antragstellung sowie -bearbeitung (z.B. Übermitteln von Informationen oder Mitteilungen über getroffene Maßnahmen wie eine Löschung) können grundsätzlich schriftlich "oder in anderer Form" erfolgen (z.B. also auch mündlich oder elektronisch), siehe Art. 12 Abs. 1 DSGVO. Ein elektronischer Antrag ist "nach Möglichkeit" auch elektronisch zu beantworten, sofern der Betroffene nichts anderes angibt. Wichtig: Der Verantwortliche hat stets "alle vertretbaren Mittel" zu nutzen, um die Identität des Anfrageren zu überprüfen (siehe Art. 11 und 12 Abs. 6 DSGVO, Erwägungsgründe (EW) 63 und 64 der DSGVO). Dies dürfte z.B. eine einfache E-Mail-Auskunft (E-Mail ohne Signatur) generell ausschließen.

Die zu treffenden Maßnahmen/Mitteilungen sind grundsätzlich unentgeltlich; Ausnahmen gelten aber für offenkundig unbegründete oder exzessive oder häufig wiederholte Anträge einer betroffenen Person (siehe Art. 12 Abs. 5 DSGVO); hier kann ein angemessenes Entgelt verlangt oder die Auskunft verweigert werden.

Wird ein Antrag bzw. dessen Bearbeitung abgelehnt, ist der Antragsteller spätestens innerhalb eines Monats über

die Gründe sowie über die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder einer Klage zu unterrichten.

Recht auf Löschung

Nach den allgemeinen Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO) gilt generell, dass Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist bzw. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dies verlangen (Grundsätze der Zweckbindung bzw. Datenminimierung). In bestimmten Fällen hat der Betroffene aber auch ein Recht auf "unverzügliche Löschung" der ihn betreffenden Daten (siehe Art. 17 DSGVO). Im Rahmen der Tätigkeit von Heilberuflern (*) kommen hierfür insbesondere folgende Gründe in Betracht:

- die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben/verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
- eine Einwilligung in die Verarbeitung wird widerrufen und es liegt keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vor (z.B. Behandlungsvertrag oder Behandlung im Rahmen des SGB V);
- die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Anforderungen an das Löschen

Die DSGVO definiert den Begriff „Löschen“ nicht. Entscheidend wird sein, dass für niemanden eine Möglichkeit mehr besteht, die Daten ohne unverhältnismäßigen Aufwand wiederzuerlangen. Nicht ausreichend wäre es daher z. B. Datenträger (egal, ob digital oder Papier) einfach zu entsorgen, also in den Müll zu werfen. Gerade bei der Aktenvernichtung bestehen normierte Vorgaben hinsichtlich der Größe der Papierreste. Sofern kein geeignetes Gerät in der Einrichtung des Verantwortlichen vorhanden ist, sollte daher ein Entsorgungsunternehmen beauftragt werden.

Auch bei dem Löschen einzelner Daten von einer Festplatte ist zu beachten, dass diese in der Regel ohne großen

¹⁾ z.B. Treu und Glauben/effektive Rechtsdurchsetzung, Transparenz, Rechenschaftspflicht

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztekammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkrankenhaus Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 15.05.2018 wieder.

(*) Als Heilberufler gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.

Aufwand (mit frei erhältlicher Software) reproduzierbar bleiben. Hier sollte ggf. spezielle Löschsoftware eingesetzt werden.

Gesundheitsdaten / Behandlungsdokumentation

In Bezug auf die Behandlungsdokumentation gilt: Erfolgte die Verarbeitung rechtmäßig, kann deren Löschung grundsätzlich nicht verlangt werden, da der Heilberufler die gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen (z.B. § 630f Abs. 3 BGB, jeweilige Regelungen in den heilberuflichen Berufsordnungen) von mindestens zehn Jahren beachten muss, siehe Art. 17 Abs. 3 lit b) DSGVO und auch § 35 Abs. 3 BDSG. Zudem können (allerdings ohnehin kürzere) Aufbewahrungspflichten nach dem Sozialrecht (z.B. Vertragsarztrecht) zu beachten sein²⁾, die ebenfalls einer Löschung entgegenstehen.

Werden die Daten aber im Übrigen nicht mehr (z.B. zur Behandlung) benötigt, kann der Patient zumindest eine "Sperrung", also eine Einschränkung der Verarbeitung beanspruchen (siehe unten).

Mögliche Ausnahmen bei anderen Daten

Auch in Bezug auf andere Daten (z.B. Stammdaten, Abrechnungen, Personaldaten) ist insbesondere stets zu prüfen, ob einem geltend gemachten Löschungsanspruch gesetzliche (nach § 35 Abs. 3 BDSG auch "satzungsgemäße oder vertragliche") Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Dies gilt vor allem in Bezug auf die steuerrechtlich erforderliche Aufbewahrung von Unterlagen der Buchführung (zehn Jahre) oder von Geschäftsbriefen (grundsätzlich sechs Jahre), siehe insbesondere §§ 146, 147 Abgabenordnung. Dies betrifft beispielsweise Rechnungen, Lieferscheine, Auftragszettel, Lohn- und Gehaltslisten, Lohnabrechnungen, Vertragsurkunden, Zahlungsanweisungen, Quittungen, Kontoauszüge, Bescheide über Steuern, Gebühren und Beiträge etc. In Bezug auf Personalunterlagen können auch andere Aufbewahrungspflichten der Löschung entgegenstehen, etwa zu den Lohnkonten (siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 Einkommenssteuergesetz) oder zum Arbeitsschutz.

Im Übrigen kann eine Löschung insbesondere u.a. abgelehnt werden, wenn die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind (Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO). Ein Patient kann also z.B. nicht eine Löschung während eines laufenden Gerichtsverfahrens verlangen.

Liegt keine der genannten (oder in Ausnahmefällen einer der übrigen) Ablehnungsgründe vor, müssen die Daten antragsgemäß gelöscht werden. Dies wird im Rahmen der Berufsausübung eines Heilberuflers wohl hauptsächlich in Bezug auf Daten in Betracht kommen, die z.B. ausschließlich zu Werbe- oder anderen Zwecken außerhalb der Behandlung verarbeitet werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ("Sperrung")

In bestimmten Fällen haben Betroffene einen (evtl. auch nur temporären) Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. Damit gemeint ist eine Markierung der Daten "mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken" (Art. 4 Nr. 3 DSGVO). Die Daten dürfen – mit Ausnahme der Speicherung – dann u. a. nur noch mit Einwilligung des Betroffenen, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Zahlungsklage) oder zur Rechtsverteidigung (Vorwurf eines Behandlungsfehlers) verarbeitet werden, siehe Art. 18 Abs. 2 DSGVO. Ein Anspruch auf Sperrung besteht insbesondere, wenn

- die Richtigkeit der Daten bestritten wird (also evtl. Löschungsanspruch, siehe oben), aber nur für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit;
- die Verarbeitung zwar unrechtmäßig ist, aber statt einer Löschung nur eine Sperrung verlangt wird;
- zwar der Verantwortliche die Daten nicht mehr benötigt - wohl aber der Betroffene z.B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Wird eine Einschränkung der Verarbeitung später aufgehoben, ist der Betroffene hiervon vorab zu unterrichten, siehe Art. 18 Abs. 3 DSGVO.

²⁾ Art. 17 Abs. 3 lit. c) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO:
Verarbeitung im Bereich der öffentlichen Gesundheit zur
"Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die
medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im
Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von
Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich"